



München, 21. Mai 2014

An alle Klein- und Schrebergartenverbände

Betreff: Einsatz von Pflanzengiften im Garten

Sehr geehrte Kleingärtner und Kleingärtnerinnen,
sehr geehrte Schrebergärtner und Schrebergärtnerinnen,

es ist wieder soweit – die Gartensaison hat begonnen, alles wächst und gedeiht, und zwar nicht nur Zierblumen, sondern auch die häufig unerwünschten „Unkräuter“. Sie haben sich sicherlich schon Gedanken gemacht, wie Sie diese Kräuter am besten loswerden können. Die „bequemste“, aber auch gleichzeitig gesundheitlich bedenklichste Art dürfte der Einsatz von chemischen Unkrautvernichtungsmitteln wie Roundup und anderen glyphosathaltigen Produkten sein, die alle Pflanzen bei Besprühen ausnahmslos abtöten.

Dabei sollten Sie aber folgendes bedenken:

- Jedes sogenannte „Pflanzenschutzmittel“ - wie Spritzmittel offiziell gerne bezeichnet werden - dient nicht zum Schutz von Pflanzen, auch wenn der Name dies gerne suggerieren möchte, sondern tötet diese ab, ist also ein Gift.
- Jeder Einsatz von Gift bedeutet ein Risiko für Mensch und Natur. Für alle glyphosathaltigen Herbicide gibt es wissenschaftliche Hinweise auf eine Beeinflussung des Hormonsystems, Krebs, Zelltod, Fruchtbarkeitsstörungen, Schädigung des Erbguts, der Embryonalentwicklung, des Immunsystems, der Leber und des Nervensystems. Weiterhin schädigen glyphosathaltige Mittel das Bodenleben, fördern krankheitserregende Pilze, beeinträchtigen die Aufnahme von Mikronährstoffen sowie die Krankheitsabwehr der Pflanzen und mindern den Ertrag. Besonders giftig ist Glyphosat für Insekten, Amphibien und Fische.
- Es gibt bewährte, giftlose Alternativen: Pflanzen können manuell oder mit heißem Dampf beseitigt oder auch abgebrannt werden. Eine weitere Option wäre, die Natur einfach mal Natur sein zu lassen. Auch das Abdecken mit Stroh- oder Rindenmulch oder das Anpflanzen von Mischkulturen reduziert das Wachsen von unerwünschten Pflanzen erheblich.
- Der Einsatz von Pestiziden ist laut Kleingartenordnung der verschiedenen Bundesländer in Klein- und Schrebergärten verboten. Laut Pflanzenschutzgesetz §12 ist der Anwendungsbereich auch auf gärtnerisch, landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen beschränkt, das heißt die Anwendung auf versiegelten Flächen wie Gehwegen, Tor-, Hof- und Garageneinfahrten ist verboten.